

BGer 9C_517/2021 vom 20. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_517_2021

FR: TF 9C_517/2021 du 20 décembre 2021

IT: TF 9C_517/2021 del 20 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Frage, ob die IV-Stelle auf die Neuanschuldung des Beschwerdeführers hätte eintreten müssen, was das kantonale Gericht verneint hat. Der Versicherte beantragt einzig die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils sowie die Rückweisung an die Verwaltung zu weiteren Abklärungen. Aus der Beschwerdebeurteilung, die zur Interpretation des Rechtsbegehrens beigezogen werden kann, ergibt sich jedoch, dass er ein Eintreten der IV-Stelle auf die Neuanschuldung anstrebt. Das Rechtsbegehren ist in diesem Sinne zu interpretieren (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2; Urteil 8C_62/2018 vom 19. September 2018 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 144 V 418, aber in: SVR 2019 UV Nr. 12 S. 47).

E. 1.2

Die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte Eingabe des Beschwerdeführers hat unberücksichtigt zu bleiben (Art. 100 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C_382/2017 vom 18. August 2017 E. 1 mit Hinweis). Daran ändert nichts, dass er sich auf das Replikrecht (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK ; BGE 139 I 189 E. 3.2 ; 138 I 154 E. 2.3.3) beruft. Dieses ist hier unbehelflich, da zuvor weder eine Eingabe der Vorinstanz noch der Gegenpartei einging.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das kantonale Gericht legte die rechtlichen Grundlagen für das Eintreten auf eine Neuanschuldung, insbesondere unter dem Aspekt des Glaubhaftmachens (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV; BGE 133 V 108 E. 5; 130 V 71 ; 130 V 64 E. 5.2.5), zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe mit den im Rahmen bzw. im Nachgang zur Neuanschuldung vom 3. April 2018 eingereichten Berichten nicht glaubhaft gemacht,

dass sich sein Gesundheitszustand seit dem 8. Januar 2018 in einer für den Anspruch erheblichen Weise (längerdauernd) geändert habe. Die IV-Stelle sei daher mit Verfügung vom 13. April 2021 zu Recht nicht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, hält nicht stand. Soweit er rügt, die Vorinstanz habe übersehen, dass sich ein Gesundheitszustand auch durch die weitere Chronifizierung einer Schmerzstörung verschlechtern könne und die Depression an der er leide, mittlerweile ebenfalls chronisch sei, vermag er keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (vgl. E. 2 oben) darzutun. Denn das kantonale Gericht hat nachvollziehbar ausgeführt, dass namentlich Dr. med. B. _____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie, am 7. November 2017 - und somit noch vor Erlass der rentenablehnenden Verfügung vom 8. Januar 2018 - die vom Versicherten genannten Diagnosen postuliert habe. Es sei bereits mit Urteil vom 2. Juli 2020 (bestätigt durch das Bundesgericht mit Urteil 9C_543/2020 vom 1. Dezember 2020) auf diesen Bericht eingegangen und habe erkannt, dass damit keine Verschlechterung seit dem ZIMB-Gutachten vom 24. Februar 2017 erstellt gewesen sei. Die Vorinstanz hat weiter festgehalten, dass sich die psychopathologische Befunderhebung des Dr. med. B. _____ vom 23. Februar 2021 im Vergleich zu jener im Bericht vom 7. November 2017 zwar deutlich detaillierter, jedoch weitgehend deckungsgleich darstelle. Der Psychiater habe im Weiteren am 22. Mai 2019 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit seit Behandlungsbeginn im Juli 2017 bescheinigt. Damit sei allerdings weder diagnostisch noch bezüglich der daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine im massgebenden (Vergleichs-) Zeitraum (leistungsabweisende Verfügung vom 8. Januar 2018 und Nichteintretensverfügung vom 13. April 2021) eingetretene Verschlechterung glaubhaft gemacht worden.

Schliesslich hat das kantonale Gericht auch die vom Versicherten in somatischer Hinsicht geltend gemachten Verschlechterungen (namentlich Tagesmüdigkeit infolge schwergradiger Schlafapnoe, chronische Übelkeit, Beschwerden an der Hals- und Lendenwirbelsäule) geprüft und ausführlich dargelegt, weshalb diese nicht geeignet seien, eine Veränderung glaubhaft zu machen. Den entsprechenden Feststellungen setzt der Beschwerdeführer lediglich seine abweichende Beweiswürdigung entgegen; darauf ist nicht weiter einzugehen (vgl. E. 2 oben). Von einer Verletzung des Art. 87 Abs. 3 IVV sowie der bundesgerichtlichen Grundsätze zur Glaubhaftmachung eines verschlechterten Gesundheitszustandes kann nicht gesprochen werden.

E. 4.3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf das kantonale Gerichtsurteil erledigt wird.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).